

NEWS

KONFLIKT IN DER UKRAINE: DER MIGRATIONSSTATUS VON UKRAINERN

Der vorliegende Bericht analysiert den Migrationsstatus von Ukrainern vor dem Hintergrund des aktuellen Konflikts zwischen der Ukraine und Russland auf der Grundlage der Rechtslage am 9. März 2022, die sich aufgrund der sich rasch ändernden politischen Lage ebenso schnell verändern kann.

ALLGEMEINES

Die Ukraine gehört zu den sog. „Drittstaaten“, d.h. zu den Ländern, die weder der EU noch der EFTA angehören, so dass ihre Staatsangehörigen nicht in den Genuss der erleichterten Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz, wie sie für die Staatsangehörigen der EU und der EFTA gelten, kommen.

Derzeit benötigen Ukrainer für einen erwerbstätigkeitslosen Aufenthalt in der Schweiz von weniger als 90 Tagen kein Visum und keine Aufenthaltsbewilligung (Art. 10 Abs. 1 AIG). Somit können ukrainische Flüchtlinge heute legal in die Schweiz einreisen und sich bis zu 90 Tage ohne Arbeit in der Schweiz aufhalten.

Für einen Aufenthalt in der Schweiz von mehr als 90 Tagen ist jedoch eine Bewilligung erforderlich (Art. 10 Abs. 2 AIG). Die Bewilligung, welche schutzbedürftigen Personen erteilt wird (Ausweis S), ist Gegenstand der vorliegenden Analyse.

SCHUTZSTATUS S

Politische Entscheidung

Am 28. Februar erklärte Bundesrätin Karin Keller-Sutter, Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, dass die Schweiz nach unbürokratischen Lösungen für geflüchtete ukrainische Staatsangehörige suche.

Eine der Lösungen, die von der Eidgenössischen Migrationskommission (EKM) in Betracht gezogen und dem Bundesrat (BR) empfohlen wurde, ist die Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Ukraine durch die Gewährung des Schutzstatus S, analog dem Vorgehen während des Krieges im ehemaligen Jugoslawien 1999¹. Des Weiteren hat sich die EKM für folgende Massnahmen ausgesprochen²:

- Der Bundesrat soll flüchtenden Ukrainern so schnell und unkompliziert wie möglich kollektiven Schutz in der Schweiz gewähren;

- Persönlich verfolgte oder potenziell ins Visier genommene Einzelpersonen (Journalisten, Aktivisten, Politiker usw.) sollen die Möglichkeit haben, einen Asylantrag zu stellen und den Flüchtlingsstatus zu erhalten;

- Die Familienzusammenführung soll sofort erlaubt werden;

- Nach dem Ende des Krieges soll die sichere Rückkehr in die Ukraine unterstützt werden;

- Darüber hinaus empfiehlt die EKM, frühzeitig zu klären, wie diejenigen, die nach Kriegsende nicht in ihre Heimat zurückkehren können, schnell in den regulären Integrationsprozess und in einen anderen Aufenthaltsstatus überführt werden können.

Am 3. März 2022 beschlossen die Innen- und Justizminister der EU, einen vorübergehenden Schutzstatus für Ukrainer einzuführen, die aus ihrem Land geflohen sind. Zu diesem Zweck aktivierte der Rat zum ersten Mal den in der Richtlinie von 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes vorgesehene Mechanismus. Diese Richtlinie gilt für alle EU-Mitgliedstaaten, ist aber nicht direkt auf die Schweiz anwendbar. Der Schutzstatus S liegt jedoch nahe an dem, was die EU-Richtlinie vorsieht.

Der Bundesrat hat sich an seiner Sitzung vom 4. März 2022 für die Aktivierung des Schutzstatus S für Ukrainer, die gezwungen sind, ihr Land im Krieg zu verlassen, entschieden. Damit hat er sich der Lösung angeschlossen, die am Vortag von der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten beschlossen wurde. Er wird noch diese Woche die Kantone, Hilfswerke und das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) konsultieren und voraussichtlich in seiner Sitzung vom Freitag, dem 11. März 2022, endgültig über die Einführung dieses Status entscheiden.

¹ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-87371.html>

² <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-87371.html>

Definition und Zweck des Schutzstatus S

Der Schutzstatus S, der im Asylgesetz (AsylG) geregelt ist, ermöglicht eine kollektive Aufnahme und ein Aufenthaltsrecht auf absehbare Zeit, was es erlaubt *«Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren»* (Art. 4 AsylG).

Dieser Schutzstatus S, der das Asylsystem entlasten soll, eignet sich sehr gut, um der fliehenden Zivilbevölkerung für die Dauer der akuten Bedrohung schnell und pragmatisch ohne Asylverfahren Schutz zu gewähren.

Die Einführung dieses Status ermöglicht es auch, ausreichende Kapazitäten für die regulären Asylverfahren zu erhalten, denen schutzsuchende Personen aus anderen Ländern unterworfen sind. So kann das reibungslose Funktionieren des Asylsystems gewährleistet werden.

Bedingungen für den Erhalt des Schutzstatus S

Nur Personen, die unter die in Art. 1 lit. b und Art. 4 AsylG genannten Kategorien fallen, können den Status einer schutzbedürftigen Person erhalten. Das SEM definiert die Gruppe der Schutzbedürftigen genauer und entscheidet, wer in der Schweiz vorübergehenden Schutz erhalten kann. Dabei berücksichtigt es den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 68 Abs. 1 AsylG).

Verfahren zur Beantragung des Schutzstatus S (Art. 66-79a AsylG)

Für das Antragsverfahren schutzbedürftiger Personen gelten einige Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Asylverfahren analog (Art. 69 Abs. 1 AsylG).

So kann das Gesuch an der Kontrollstelle eines Schweizer Flughafens, bei der Einreise in die Schweiz an einem offenen Grenzübergang oder in einem Zentrum des Bundes gestellt werden (Art. 19 Abs. 1 AsylG). Wer ein Gesuch einreicht, muss sich an der Schweizer Grenze oder auf Schweizer Gebiet befinden (Art. 19 Abs. 1 AsylG).

Nachdem der Asylsuchende sein Gesuch eingereicht hat, wird er in einem Zentrum des Bundes untergebracht (Art. 24 Abs. 3 AsylG), in dem das SEM Kontrollen (zur Identität usw.) durchführt, seine persönlichen Daten erhebt und ihn insbesondere zu den Gründen für das Verlassen seines Landes befragt (Art. 26 Abs. 2 und 3 AsylG). Anschließend erhält er, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, vorläufigen Schutz in der Schweiz und wird vom SEM einem Kanton zugewiesen (Art. 27 Abs. 3 AsylG). Darüber hinaus genießen auch der

Ehepartner der schutzbedürftigen Person und ihre minderjährigen Kinder, die eine Schule besuchen können, entsprechenden Schutz (Art. 71 Abs. 1 AsylG).

Status der schutzbedürftigen Personen

Das aus dem Status S resultierende Aufenthaltsrecht in der Schweiz wird auf ein Jahr begrenzt, kann aber verlängert werden (Art. 54 Abs. 1 AsylV1). Sofern der Bundesrat den vorübergehenden Schutz während fünf Jahren nicht aufhebt, erhält die schutzbedürftige Person von demjenigen Kanton, dem sie zugewiesen wurde, eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), die mit der Aufhebung des Schutzes erlischt (Art. 74 Abs. 2 AsylG). Zehn Jahre nach der Gewährung des vorübergehenden Schutzes kann der Kanton der schutzbedürftigen Person eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) erteilen (Art. 74 Abs. 2 AsylG).

Darüber hinaus schlägt der Bundesrat in einigen Punkten, namentlich der Reisefreiheit, vor, den Status S an den von den EU-Mitgliedstaaten gewährten Status für Ukrainer anzupassen, indem sichergestellt wird, dass die geschützten Personen nach 90 Tagen im Schengen-Raum weiterhin frei reisen können.

Unterbringung von Schutzbedürftigen

Der Bund hat sich in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnerorganisationen auf die Aufnahme von Vertriebenen aus der Ukraine vorbereitet. In den Bundesasylzentren (BAZ) stehen derzeit mehrere Tausend Unterbringungsplätze zur Verfügung und es wird nach weiteren Kapazitäten gesucht.

Generell soll die schutzbedürftige Person in dem Kanton wohnen, dem sie zugewiesen wurde (Art. 74 Abs. 1 AsylG). Der Bundesrat hat vorgeschlagen, dass die Kantone vom Bund mit einer Gesamtpauschale entschädigt werden, welche die Unterbringung, die obligatorische Krankenversicherung und die Betreuung der Betroffenen abdecken soll.

Die schutzbedürftige Person kann auch bei einer Privatperson untergebracht werden, die dafür grundsätzlich nicht entschädigt wird. Den Kantonen steht es aber frei, die Privatperson in besonderen Situationen dennoch zu entschädigen. Die Bevölkerung hat bereits zahlreiche Angebote für private Unterkünfte eingereicht.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) wird die Nutzung dieser Angebote koordinieren und die schutzbedürftigen Ukrainer in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen bei privaten Gastgebern oder in kantonalen Einrichtungen unterbringen. Für weitere Informationen zu diesem Thema besuchen Sie bitte die Website der SFH ³.

³ <https://www.fluechtlingshilfe.ch/>

Erwerbstätigkeit der zu schützenden Personen

In den ersten drei Monaten nach der Einreise in die Schweiz darf eine schutzbedürftige Person grundsätzlich keine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit nach Ablauf dieser Frist werden im AIG geregelt (Art. 75 Abs. 1 AsylG).

Der Bundesrat kann jedoch eine Lockerung dieser Voraussetzungen vorsehen (Art. 75 Abs. 2 AsylG). Dies wird voraussichtlich der Fall sein, da er bereits vorgeschlagen hat, den Status S an den von den EU-Mitgliedstaaten gewährten Status für schutzbedürftige Ukrainer anzupassen, indem die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bereits nach einem Monat erlaubt werden soll.

Beendigung des Schutzes und Entlassung der Schutzbedürftigen

Über den Zeitpunkt der Aufhebung des vorübergehenden Schutzes entscheidet der Bundesrat

(Art. 76 Abs. 1 AsylG). Wurde ein entsprechender Entscheid gefällt, erlässt das SEM anschliessend einen Wegweisungsentscheid (Art. 76 Abs. 4 AsylG). Des Weiteren wird der Bund aber auch die internationalen Bemühungen, die Rückkehr der schutzbedürftigen Personen zu organisieren, unterstützen (Art. 77 AsylG). Schliesslich erlischt der vorübergehende Schutz auch, wenn die schutzbedürftige Person eine Niederlassungsbewilligung nach dem AIG erhält (Art. 79 lit. c AsylG).

Soweit die Analyse des Migrationsstatus von Ukrainern vor dem Hintergrund des aktuellen Konflikts zwischen der Ukraine und Russland am 9. März 2022.

Mit freundlichen Grüßen,

—



STÉPHANIE FULD
Rechtsanwältin, lic. iur.
Fachanwältin SAV Arbeitsrecht
Partnerin



NASSIM SEDDIK
Rechtsanwalt, MLaw.
Associate

BIANCHISCHWALD GMBH
mail@bianchischwald.ch
bianchischwald.ch

GENÈVE
5, rue Jacques-Balmat
Postfach 1203
CH-1211 Genève 1
T +41 58 220 36 00
F +41 58 220 36 01

ZÜRICH
St. Annagasse 9
Postfach 1162
CH-8021 Zürich
T +41 58 220 37 00
F +41 58 220 37 01

LAUSANNE
12, avenue des Toises
Postfach 5410
CH-1002 Lausanne
T +41 58 220 36 70
F +41 58 220 36 71

BERN
Elfenstrasse 19
Postfach 1208
3000 Bern 16
T +41 58 220 37 70
F +41 58 220 37 71